Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Befugnis zur Festsetzung von Höchstpreisen sind nicht immer genau beachtet worden; insbesondere gilt dies für Kriegsgesellschaften. Sobald nämlich für den Großhandel von irgend einer Kriegsgesellschaft Höchstpreise festgesetzt werden, muß geprüft werden, ob ihr auf Grund des Höchstpreisgesetzes oder auf Grund dieser letztgenannten Bekanntmachung von einer Landeszentralbehörde oder dem Kriegsernährungsamt das Recht, Höchstpreise festzusetzen, übertragen worden ist.

Aber es muß immer ersichtlich sein, daß es sich rechtlich wirklich um Höchstpreise handelt. Nicht jeder Preis, dessen Überschreitung unter Strafe gestellt ist, ist schlechthin ein Höchstpreis, er muß als solcher erscheinen.

So sind z. B. die von der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H. in Berlin in der Bekanntmachung vom 4. April 1917 bzw. 7. Mai 1917 (Reichsanzeiger von 1907 Nr. 83 (Beilage) und Nr. 108) für Apfel- und Birnenwein festgesetzten Preise keine Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Zwar hat der Reichskanzler das ihm durch die Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) zustehende Recht Preise festzusetzen, in zulässiger Form an diese Gesellschaft in der Verordnung über die Verarbeitung vom 5. Oktober 1916 § 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 911) übertragen, aber aus dem Wortlaut des § 2 und der besonderen Strafandrohung des § 9 ergibt sich, daß das Recht Höchstpreise festzusetzen, nicht übertragen war; es handelte sich um die Übertragung des Rechts zur Festsetzung von Vertragspreisen, deren Überschreitung an Strafe geknüpft ist.

So sind auch die von dem offiziellen Preisverbande für Klee, Futter- und Rübensamen festgesetzten Preise keine Höchstpreise, weil die amtliche Ermächtigung fehlt. Der genannte Preisverband hat diese Preisfestsetzung auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) vorgenommen. Jeder, der diese Preise überschreitet, wird nach dem Wortlaut dieses Paragraphen und den in den preußischen Ausführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1916 (H.-M.-Bl. S. 483) enthaltenen Ausführungen vom Handel mit Klee, Gras, Futterrüben und Futterkräutersamen ausgeschlossen. Die Erteilung der Erlaubnis ist gemäß Nr. 4 Abs. 2 dieser preußischen Ausführungsbestimmungen davon abhängig zu machen, „daß der Handel die angeschlossenen, von der ständigen Preiskommission festgesetzten Richtlinien und Preise vom 19. September 1916 oder andere von derselben Kommission in Zukunft festzusetzenden Richtlinien und Preise nicht überschreitet". Es ist dann zwar in der Anlage 1 zunächst gesagt, „die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden", und die als Anlage 2 beigefügten Preise sind auch in Preußen in der amtlichen Bekanntmachung des Ministers für Handel und Gewerbe als Höchstpreise überschrieben, sie sind aber trotzdem keine Höchstpreise im Sinne der Reichsgesetzgebung, weil der Bundesrat und die Preußische Landeszentralbehörde diesem Verbande das Recht, Höchstpreise festzusetzen, nicht übertragen haben. So sind denn auch die neuen am 7. August 1917 festgesetzten Preise ausdrücklich als Richtpreise bezeichnet worden.

Ebenso würden Höchstpreise, die in Preußen etwa der Landrat für den Großhandel festsetzen würde, ungültig sein, denn er ist nach den Ausführungs-